

TENNIS CLUB `92 GRANSEE

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Tennis Club `92 Gransee e. V. und hat seinen Sitz in Gransee.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer VR 3315 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports als Volkssport zur körperlichen Ertüchtigung, besonders der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaftsteuer fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder:

1. Ein Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
3. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft. Gleichzeitig hiermit werden die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag fällig. Sollte der Vorstand der Aufnahme widersprechen, so werden die gezahlten Beiträge voll erstattet.
4. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
6. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und sonstigen Leistungen gemäß § 4.3 verpflichtet. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
7. Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
8. Jedes volljährige Mitglied hat das Recht, an Beschlußfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung ist nicht möglich.
9. Die nicht volljährigen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, jedoch nur als Zuhörer.
10. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
11. Jedes Mitglied hat das Recht auf Aushändigung der Satzung.
12. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen. Nicht volljährige Mitglieder sind hiervon ausgeschlossen.
13. Mitglieder, die dem Verein 25 oder 50 Jahre angehören, werden in einer Mitgliederversammlung besonders geehrt.
14. Für besondere Verdienste um den Tennis Club und den Tennissport kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt -

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende - also muß die Kündigung bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
3. durch Ausschluss. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer gegen die Satzung verstößt, wer Versammlungsbeschlüsse nicht beachtet oder wer den Verein durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen schädigt, wer 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen die Zahlung leistet.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsrat. Gegen diesen Beschluß kann der Auszuschließende innerhalb von 2 Wochen Einspruch einlegen und zwar schriftlich an den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Einspruch.

§ 6 Vereinsorgane

1. Vorstand
2. Vereinsrat
3. Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit im Vorstand und Vereinsrat erfolgt ehrenamtlich. Vorstands- und Vereinsratsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Organmitglied vor Ablauf der normalen Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt neu zu besetzen. Die Amtszeit des Nachfolgers endet mit der Amtszeit der übrigen Organmitglieder. Bis zur Ergänzungswahl wird das Amt von 2 Vorstandsmitgliedern kommissarisch verwaltet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Der Verein wird rechtskräftig durch einen der Vorsitzenden vertreten.
3. Der Umfang der Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird wie folgt eingeschränkt:
 1. Ausgaben über 1.500,00 € bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der Mitgliederversammlung, es sei denn, sie betreffen kurzfristig erforderliche Reparaturen oder die jährliche Frühjahrsrenovierung.
 2. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind.
 3. Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 4. Erwerb oder Veräußerung von Grundbesitz oder grundstückgleichen Rechten sowie Belastung von Grundbesitz.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Vereinsrat

Der Vereinsrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. in 1. und 2. Vorsitzender
2. Sportwart Damen
3. Sportwart Herren
4. Jugendwart
5. Seniorenwart
6. die Vorsitzenden der evtl. gebildeten Ausschüsse
7. der Protokollführer und Pressewart

Die Vorsitzenden sind gleichzeitig Vorsitzende des Vereinsrates. Zu den Aufgaben des Vereinsrates gehören insbesondere:

1. Durchführung der Versammlungsbeschlüsse
2. Durchführung der laufenden Geschäfte, soweit der Vorstand verhindert ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und für alle nicht anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. In jedem Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung, die sogenannte Jahreshauptversammlung, möglichst innerhalb der ersten vier Monate eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die schriftlichen Einladungen zur Mitgliederversammlung, denen die Tagesordnung beizufügen ist, sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu versenden.

Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten dürfen nur dann erörtert werden, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist. Es genügt hierzu die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird demzufolge die Tagesordnung durch Versammlungsbeschluß erweitert, so können über diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden, sondern sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen ist und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse, die Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Text der vorgesehenen Änderung oder Ergänzung der Einladung zur Versammlung beizufügen ist.

Weitere Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen:

1. wenn dies zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen,
2. wenn der Vereinsrat eine zusätzliche Mitgliederversammlung im Vereinsinteresse für erforderlich hält.

Der Schriftführer oder ein anderes Mitglied führt über jede Versammlung ein Protokoll, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der in § 8 aufgeführten Organmitglieder. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten einzeln in offener Wahl. Mit einfacher Mehrheit kann die Versammlung jedoch geheime Wahl beschließen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit in dieser Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts vom Vorstand sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer.
3. Beschlußfassung über die Anerkennung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen.
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Beitragshöhe und Fälligkeit.
6. Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Es soll jedoch in jedem Jahr ein neuer Rechnungsprüfer gewählt werden, damit die Prüfung jeweils von einem neuen und vom Prüfer des Vorjahres vorgenommen wird. Wiederwahl ist erst nach einjähriger Pause möglich.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören.
2. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Geschäftsjahr die Bücher und die Kasse zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung fertigen sie eine Niederschrift an, geben dem Vorstand Kenntnis vom Prüfungsbericht und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

Die Niederschriften sind den nachfolgenden Rechnungsprüfern zu übergeben.

§ 11 Jugendwart

1. Er ist für alle Belange der nicht volljährigen Mitglieder zuständig. Er vertritt die Interessen dieser Mitglieder in den Mitgliederversammlungen.
2. Er arbeitet aktiv daran, Schüler und Jugendliche an den Tennissport heranzuführen.

§ 12 Haftpflicht

Für die aus der Benutzung der Einrichtungen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die gemäß den Bestimmungen des § 9 einzuberufen ist.
2. Zum Beschluss der Auflösung ist gemäß § 41 und § 74 BGB eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Neuruppin, den 09.05.2008

In der Registersache **Tennis Club 92 Gransee e.V.**
c/o Antje Ribbentrop
Oranienburger Str. 36
16775 Gransee

erfolgte unter Aktenzeichen VR 3315 NP mit der laufenden Nummer 3 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung
3

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, als dass er zu
Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 1.500,00 EUR der Zustimmung der
Mitgliederversammlung bedarf, es sei denn sie betreffen kurzfristige Reparaturen oder die
jährliche Frühjahrsrenovierung.

4.a) Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 16.03.2007 hat die Änderung der Satzung in den §§ 1 (Name
und Sitz), 2 (Zweck des Vereins), 4 (Mitgliedschaft), 6 (Vereinsorgane), 7 (Vorstand), 8
(Vereinsrat), 11 (Jugendwart), 13 (Auflösung) und 14 (Schlussbestimmungen) beschlossen.

5.a) Tag der Eintragung

09.05.2008

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.